

## Ausstellungsbedingungen

### 1. Veranstalter

Veranstalter ist der Nordbayerische Kurier, Theodor-Schmidt-Str. 17, 95448 Bayreuth, Tel. 0921-294-0, Fax 0921-294-430

### 2. Teilnehmer

Teilnehmer an der Ausstellung können Firmen und Gesellschaften oder Agenturen sein, wenn sie eine Legitimation des Auftraggebers bzw. Herstellers nachweisen können. Voraussetzung ist ein Eintrag im Handelsregister bzw. ein Nachweis einer Gewerbeanmeldung, Reisegewerbetreibende müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein. Nichtgewerbliche, private Aussteller können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalter teilnehmen.

### 3. Zulassung

Die Zulassung und Platzeinteilung wird ausschließlich über den Veranstalter vorgenommen. Eine Teilung mit anderen Firmen kann nach vorheriger schriftlicher Bestätigung vorgenommen werden. Wird ein Stand für mehrere Firmen zugeteilt, so haftet jede dieser Firmen als Gesamtschuldner für die Standmiete. Es werden nur Teilnehmer nach schriftlicher ordnungsgemäßer Anmeldung zugelassen. Aus der Anmeldung heraus erfolgt kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Der Abschluss zwischen Aussteller und Veranstalter kommt erst zustande, wenn die Rechnung, die zugleich als Auftragsbestätigung gilt, beim Aussteller eingegangen ist. Der Veranstalter ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Zulassung von der Vorauszahlung (mindestens jedoch 50 %) der Standmiete abhängig zu machen oder eine Anmeldung ohne Angaben von Gründen abzuweisen.

### 4. Anmeldung / Konkurrenzausschluss

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels schriftlichen Anmeldeformulars, das zur jeweiligen Veranstaltung herausgegeben wird. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Es darf weder ein Konkurrenzausschluss verlangt noch zugestanden werden. Eine derartige Vereinbarung gilt als nicht abgeschlossen.

### 5. Standeinteilung

Rechtzeitig vor Veranstaltung erhält der Aussteller einen Lageplan mit Platzmarkierung. Der Veranstalter kann ohne Ankündigung bei Erfordernis dem Aussteller einen anderen Platz zuweisen. Etwaige Ersatzansprüche hieraus ergeben sich für den Aussteller nicht. Der Aussteller verpflichtet sich, diesen Standplatz einzunehmen und während der Dauer der Veranstaltung diesen geöffnet und mit Gütern belegt zu haben. Bei Nichteinhaltung kann der Aussteller von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und mit einer Vertragsstrafe bis zur dreifachen Höhe der Standmiete belangt werden.

### 6. Veranstaltungszeit/-ort

Die Öffnungszeiten der Ausstellung sind in der Regel von 9.30 bis 17 Uhr. Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht beeinflussen kann, nicht zum Tragen kommen, verzichtet der Aussteller auf Schadensersatzanspruch.

### 7. Stand

Der Auf- und Abbau erfolgt gemäß Angaben durch den Veranstalter. Es ist zu beachten, dass die Standbegrenzungen eingehalten werden müssen, Notausgänge, Gänge, Feuerlöscher usw. nicht behindert werden, Besucher nicht gefährdet werden, der Stand dem allgemeinen Bild der Veranstaltung entspricht. Bei der Anmeldung ist der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ausdrücklich zu vermerken. Vom Aussteller selbst wird lediglich die Bodenfläche vermietet. Säulen, Mauervorsprünge etc. sind Bestandteil der Ausstellungsfläche und werden demnach auch mit berechnet. Für Rücken- und Seitenwände sorgt der Aussteller selbst. Der Hallenstand sollte mit einem einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt werden. Für ausreichende Beleuchtung des eigenen Standes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Eine Reinigung innerhalb der Stände wird vom Aussteller selbst durchgeführt und sollte nach Messeschluss am Abend selbst gereinigt werden. Der Veranstalter sorgt lediglich für Reinigung des Geländes, der Halle und Gänge. Bitte beachten Sie, dass in den Wänden keine Löcher geschlagen oder gesägt werden dürfen. Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Verwendetes Material muss ohne Rückstände leicht entfernbar und schwer entflammbar sein. Klebemittel müssen wasserlöslich sein. Sollte Wasser oder andere Flüssigkeiten für Vorführungen o. ä. zum Einsatz kommen, so ist dies auf jeden Fall vom Veranstalter vorher genehmigungspflichtig. Für etwaige Schäden an Einrichtung und Ausstellungsraum haftet der Aussteller selbst. Während der Veranstaltung ist gemäß §70b der Gewerbeordnung ein Schild deutlich erkennbar mit Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen.

### 8. Auf- und Abbaueiten

Der Aufbau kann voraussichtlich am Freitag vor der Veranstaltung ab 8 Uhr - 18 Uhr erfolgen. Der Abbau muss am Sonntag Abend abgeschlossen sein. Kosten, die dem Veranstalter durch Verzögerung durch den Abbau eines einzelnen entstehen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Wer-

den die Aufbaueiten nicht eingehalten, so kann der Veranstalter den Platz anderweitig vergeben. Der Aussteller muss jedoch auch dann die Standmiete in voller Höhe entrichten. Bei einem nicht gereinigten Standplatz kann eine Reinigungspauschale in Höhe von Euro 100,- in Rechnung gestellt werden. Der vorzeitige Abbau eines Ausstellers während der Ausstellungszeit ist nicht zulässig. Der Veranstalter hält sich hierbei Schadensersatzansprüche vor.

### 9. Zahlungsbedingungen

Der Aussteller erhält eine Abrechnung welche mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung auszuliefern ist. Der Veranstalter ist berechtigt, rückständige Zahlungsverpflichtungen durch Pfändung zu befriedigen. Der Veranstalter ist außerdem berechtigt, ab dem 1. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu berechnen. Etwaige Reklamationen werden innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung berücksichtigt und bedürfen der Schriftform.

### 10. Rücktritt / Stornogebühren

Aussteller können von ihrer Anmeldung zurücktreten. Es bedarf jedoch auch hier der Schriftform. Bei Rücktritt vom Vertrag entstehen dem Aussteller Stornogebühren wie folgt: Ab einem Monat vor Veranstaltungsbeginn 50 % der Standmiete, ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100 % der Standmiete. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abzusagen bzw. zu verlegen. Für den Aussteller besteht jedoch kein Anspruch auf Schadenersatz. Findet die Veranstaltung ohne Verschulden des Veranstalters nicht statt, so kann der Veranstalter hierfür nicht in Haftung genommen werden bzw. können keine Schadensersatzansprüche von Seiten des Ausstellers geltend gemacht werden.

### 11. Hausrecht des Veranstalters

Für einen reibungslosen Veranstaltungsverlauf besitzt der Veranstalter ein eingeschränktes Hausrecht. Bei Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen kann ein Stand durch den Veranstalter geschlossen und die Räumung selbst durchgeführt werden. Als Vertragsstrafe wird der Aussteller mit einer zweifachen Standmiete belegt. Die Kosten für Räumung werden separat berechnet. Jeder Aussteller hat sich an die Ausstellungsbedingungen zu halten. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

### 12. Haftung, Bewachung u. Versicherung

Es wird während des Auf- und Abbaus, beim An- und Abtransport, während der Veranstaltung, zwischen den Tagen keine Haftung für eintretende Schäden, Verluste, und Folgeschäden etc. übernommen. Es wird eine Haftpflichtversicherung und eine Versicherung zur Deckung aller Gefahren empfohlen. Für eine Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Eine Bewachung kann nach Absprache mit dem Veranstalter durch einen Sicherheitsdienst erfolgen. Die Kosten werden dann auf den jeweiligen Aussteller umgelegt.

### 13. Ausschank und Bewirtung von Kunden

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass weder Getränke noch Speisen an Dritte kostenlos oder gegen Entgelt abgegeben werden dürfen. Bei Verstoß muss der Aussteller mit einer Vertragsstrafe von € 150,- rechnen.

### 14. Werbung / Verlosung / Beschallung

Werbung jedweder Art darf nur innerhalb des Standes vorgenommen werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilderdarbietungen jeglicher Art sowie die Vorführung von Maschinen usw. muss ausdrücklich angemeldet und auch genehmigt werden. Sollte sich trotz Genehmigung herausstellen, dass der Messeablauf hierdurch beeinträchtigt wird, kann dies während der Ausstellung durch den Veranstalter untersagt werden. Tombola, Preisausschreiben, Quiz usw. dürfen nur nach Absprache und Genehmigung mit dem Veranstalter durchgeführt werden. Während der Ausstellung wird eine Moderation und Beschallung durch den Veranstalter vorgenommen.

### 15. Parken während der Ausstellung

Das Parken vor der Halle ist den Ausstellern während der gesamten Messedauer untersagt.

### 16. Sonstiges

Der Veranstalter wird während der Veranstaltung Fotografien, Ton- und Filmaufnahmen, Veröffentlichung von Meinungen von Ausstellern und ausgestellten Gegenständen anfertigen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche auf ein Urheberrecht. Alle Preise verstehen sich zzgl. 19 % gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Aussteller verpflichtet sich, Müll - insbesondere Sondermüll - selbst zu entsorgen. Entstandene Schäden sind vom Verursacher bzw. Aussteller selbst zu tragen. Mündliche Abmachungen sowie Einschränkungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform und auch schriftlichen Gegenbestätigung. Die Aussteller erkennen vorstehende Bedingungen, orts- polizeiliche, gewerbebehördliche und sonstige gesetzliche Vorschriften wie auch die Hausordnung an. Bei Nichtinkrafttreten einzelner Vertragspunkte bleiben andere jedoch davon unberührt. Gerichtsstand ist Bayreuth.

Nordbayerischer Kurier · Stand September 2001

Nachdruck dieser Bedingungen ist nicht erwünscht (auch nicht auszugsweise)